

# REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Luftverkehrsgesetz (LuftVG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

**Antrag auf Genehmigung der Anlage und des Betriebs eines Hubschraubersonderlandeplatzes auf den Grundstücken Fl.Nrn. 137/17 und 260/6 der Gem. Görisried gemäß § 6 LuftVG;**

**Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur UVP-Pflicht nach den §§ 7 Abs. 1, 5 Abs. 2 UVPG;**

**Az.: 3721.25\_14-54**

Die SBM Maschinen GmbH, In der Lache 9, 87657 Görisried, beantragte mit Schreiben vom 15.03.2021 die Erteilung der Genehmigung der Anlage und des Betriebs eines Hubschraubersonderlandeplatzes (Bodenlandeplatz) auf den Grundstücken Fl.Nrn. 137/17 und 260/6 der Gem. Görisried im „Gewerbegebiet westlich der Marktoberdorfer Straße“ in Görisried nach § 6 LuftVG.

Antragsgemäß sollen auf dem Hubschraubersonderlandeplatz Starts und Landungen nach Sichtflugregeln bei Tage in einem Umfang von max. 250 Starts und 250 Landungen (500 Flugbewegungen) sowie max. 250 bodengebundene Probeläufe mit eingebautem Triebwerk, jeweils pro Kalenderjahr, durchgeführt werden. Als Zweckbestimmung für den Landeplatz benennt die Antragstellerin den Werks- und Geschäftsreiseverkehr. Dementsprechend soll Flugbetrieb ausschließlich an Werktagen stattfinden.

Für das Vorhaben war nach § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Anlage 1 Ziffer 14.12.2 zum UVPG mittels allgemeiner Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Diese Prüfung erfolgte schutzgutbezogen (vgl. § 2 Abs. 1 UVPG).

Die Vorprüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zulasten der prüfungsgegenständlichen Schutzgüter ausgelöst werden. Somit entfällt die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung stützt sich im Wesentlichen auf folgende Gesichtspunkte:

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen für das **Schutzgut Mensch**, insbesondere die menschliche Gesundheit sind nicht zu erwarten. Zwar ist der Betrieb von Luftfahrzeugen mit Schadstoff- und Geräuschemissionen verbunden. Diese sind vorliegend angesichts des verhältnismäßig geringen Umfangs des prognostizierten Flugbetriebs für die Bevölkerung jedoch zumutbar.

Mit Rücksicht auf sensible Ruhe- und Erholungszeiten darf Flugbetrieb werktäglich frühestens von 7.00 Uhr Ortszeit bis längstens bis 20.00 Uhr Ortszeit stattfinden. An Sonn- und Feiertagen ist Flugbetrieb oder sonstiger Betrieb am Landeplatz ausgeschlossen, wurde aber auch nicht beantragt.

Das Vorhaben ruft auch keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen für die **Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt** hervor; Schutzgebiete sind nicht betroffen.

Sowohl das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in Bezug auf nachgewiesene bzw. potenzielle Vorkommen und Brutstätten europäisch geschützter Vogelarten sowie von Fledermäusen konnten nach Prüfung der zum Antrag vorgelegten Unterlagen zum Natur- und Artenschutz vorliegend ebenso ausgeschlossen werden wie Beeinträchtigungen der Schutzziele der sich in der Flugplatzumgebung befindlichen Natura-2000-Gebiete (FFH-Gebiet „Kempter Wald mit Oberem Rottachtal“, Nr. 8228-301; FFH-Gebiet „Wertachdurchbruch“, Nr. 8329-301; Vogelschutzgebiet „Wertachdurchbruch“, Nr. 8329-401), sofern folgende Maßgaben beachtet werden:

Fledermäuse:

Mit Rücksicht auf die überwiegend während der Dämmerungsphasen stattfindenden Jagdaktivitäten der Fledermäuse wird Flugbetrieb während der Dämmerung in der Genehmigung ausdrücklich ausgeschlossen.

Schwarzstorch, Wespenbussard, Rotmilan:

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen für bestehende Brutvorkommen der o.g. europäisch geschützten Vogelarten wurden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen in Gestalt räumlicher und zeitlicher Überflugverbote über die in der saP festgelegten Bewertungsräume in der Genehmigung verbindlich festgelegt.

Nachteilige Auswirkungen auf die **Schutzgüter Fläche und Boden** sind durch die Anlage und den Betrieb des beantragten Hubschrauberlandeplatzes nicht zu erwarten. Insbesondere finden dort Versiegelungen nur in untergeordnetem Umfang in Form der Befestigung der Flugbetriebsfläche (Durchmesser 26 m) und der Zuwegung statt.

Darüber hinaus sind auch keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen für die **Schutzgüter Wasser, Hydrogeologie und Geologie** zu befürchten. Eingriffe in Schutzgebiete und Oberflächengewässer finden nicht statt. Insbesondere werden die Luftfahrzeuge am Landeplatz nicht betankt. Für Havariefälle sind in den Auflagen der Genehmigung ausreichende Schutzmaßnahmen getroffen.

Auch die **Schutzgüter Luft, Klima und Lufthygiene** sind nicht durch erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen betroffen. Zwar ist der Betrieb von Luftfahrzeugen mit Schadstoffemissionen verbunden. Erfahrungswerte zeigen aber, dass die wesentlichen und die Schadstoffmengen kennzeichnenden Emissionen durch Hausbrand und Kfz-Verkehr verursacht werden und der Luftverkehr hierzu nur einen geringen Beitrag leistet, dies insbesondere im Falle des hier prognostizierten Flugbetriebs mit 500 Flugbewegungen und 250 Probefläufen pro Jahr.

Das Vorhaben ruft weiterhin keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen für das **Schutzgut Landschaft** hervor. Die Genehmigung des Hubschraubersonderlandeplatzes

wirkt sich nicht landschaftsprägend aus. Aktuell wird die betroffene Fläche als Grün- bzw. Ackerland genutzt. Unmittelbar südlich befinden sich gewerblich genutzte Gebäude. Weitere gewerbliche Gebäude sind nördlich und östlich geplant.

Ebenso wenig sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen für die **Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter** zu erwarten. Bau- und Bodendenkmäler sind im Bereich des Vorhabens nicht bekannt. Sonstige Sachgüter werden vom Vorhaben nicht berührt.

**Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern** sind ebenfalls nicht ersichtlich.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Auskünfte zu dem Vorhaben können bei der Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern –, Heißstraße 130, 80797 München, unter [luftamt@reg-ob.bayern.de](mailto:luftamt@reg-ob.bayern.de) oder der Tel.-Nr. 089/2176-0 eingeholt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

München, 02.08.2024  
Regierung von Oberbayern

gez.  
Hailer  
Regierungsamtsrätin

[Daten | IGE-NG \(uwp-verbund.de\)](https://www.uvp-verbund.de)